

Gescheiterte Verfassungsbeschwerde eines Tabakherstellers gegen das Tabakerzeugnisgesetz – aromatisierter Tabak bleibt weiterhin verboten

Karlsruhe (nr) **Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde, in der sich die hauptberufliche Tabakerzeugnis-Produzentin als Beschwerdeführerin gegen wesentliche Regelungen des Tabakerzeugnisgesetzes sowie gegen die Verordnung über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse wendet, abgewiesen. Dies beruhte unter anderem darauf, dass das Gericht, entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin, keinen justiziablen Überprüfungsspielraum an den deutschen Grundrechten feststellen konnte. Zudem hat die Beschwerdeführerin die aus ihrer Sicht existenten, wesentlichen Eingriffe unzureichend dargelegt und somit ihrer Beweislast nicht Genüge getan.** (Az.: 1 BvR 895/1 vom 08.09.2020)

Die Beschwerdeführerin, welche Tabakerzeugnis-Produzentin ist, sieht sich vor allem im Bereich von mentholierten Tabak-Feinschnitten durch die folgenden Normen der § 5 Abs. 1 Nr. 1, § 6 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 Tabakerzeugnisgesetz in Verbindung mit §§ 12 bis 16 der Verordnung über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse und § 18 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 Tabakerzeugnisgesetz als übermäßig betroffen an. Insbesondere macht sie geltend, dass ihr Gleichheitsrecht (Art. 3 Abs. 1 GG), ihr Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG), ihr Recht auf freie Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 GG) sowie ihr Recht auf freie Eigentumsdisposition (Art. 14 Abs. 1 GG) durch die oben genannte Normenkette in unzulässiger Weise berührt werde. Darüber hinaus macht sie geltend, dass sie infolge einer zu spät gerügten Umsetzung der EUTPD II in nationales Recht diesbezüglich ebenfalls in ihren Rechten auf die freie Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 GG) sowie auf freie Eigentumsdisposition (Art. 14 Abs. 1 GG) verletzt sei.

Soweit sich die Beschwerdeführerin durch die Übergangsregelung des § 47 Abs. 6 Tabakerzeugnisgesetz übermäßig betroffen fühlt, weil es nach ihrer Auffassung lediglich für Menthol-Zigaretten, jedoch nicht für mentholierten Tabak gelte, trifft dies so nicht zu. Dies kann der, wenn auch erst nach Erhebung der Verfassungsbeschwerde erlassenen, Regelung des § 34 Abs. 3 der Verordnung über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse entnommen werden, wonach die Übergangsfrist ausdrücklich auch für mentholierten Feinschnitt gilt.

Außerdem steht dem BVerfG weder an dem Tabakerzeugnisgesetz noch an der Verordnung über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse überhaupt ein justiziabler Überprüfungsspielraum zu. Dies gründet darauf, dass bereits eine Prüfung am Maßstab der deutschen Grundrechte scheitert, und zwar infolge der zwingenden unionsrechtlichen Umsetzung in das deutsche Recht insbesondere wegen des Unmittelbarkeitscharakters einer EU-Verordnung für die Mitgliedstaaten. Noch dazu betreffen möglicherweise verbleibende Spielräume des Gesetzgebers nicht die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte grundrechtliche Beschwerde.

Somit ist die Verfassungsbeschwerde unzulässig, soweit die Beschwerdeführerin die Unvereinbarkeit der Regelungen § 5 Abs. 1 Nr. 1, § 6 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 des Tabakerzeugnisgesetzes in Verbindung mit §§ 12 bis 16 der Verordnung über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse und § 18 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 des Tabakerzeugnisgesetzes mit dem Grundgesetz rügt.

Darüber hinaus regte die Beschwerdeführerin an, dass eine Überprüfung am Maßstab der deutschen Grundrechte durch eine Vorlage an den Gerichtshof mit dem Ziel der Erklärung der Ungültigkeit des unionsrechtlichen Fachrechts erreicht werden könne. Indem jedoch bereits der EuGH über die Vereinbarkeit der wesentlichen Regelungen der EUTPD II mit dem Unionsrecht entschieden hat, was

zuletzt im Fall *Planta Tabak-Manufaktur*, C-220/17, EU:C:2019:76 mit Urteil vom 30. Januar 2019 geschah, bleibt für eine derartiges Vorhaben ganz im Sinne der *Acte-claire*-Theorie kein Raum mehr. Davon spricht man, wenn bereits in einem ähnlich gelagerten Fall ein Urteil gefallen ist, weshalb davon auszugehen ist, dass kein vernünftiger Anlass mehr zu Zweifeln besteht und ein erneutes Anrufen des EuGHs somit abdingbar erscheint. Noch dazu stehen die Unionsgrundrechte in den von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Bereichen den nationalen Grundrechten in keinerlei Hinsicht nach, sodass die Beschwerdeführerin grundsätzlich hinreichend Grundrechtsschutz zukommt und für ein zusätzliches alleiniges Tätigwerden des BVerfG kein Raum besteht.

Weiterhin rügt die Beschwerdeführerin, dass Deutschland die EUTPD-II-Regelung erst verspätet umgesetzt habe. Dies habe in der Folge wiederum dazu geführt, dass ihr Unternehmen auch erst verspätet Maßnahmen zur Einhaltung der wesentlichen Vorgaben zur Umstellung der Produktionsabläufe durchführen konnte. Grundsätzlich bestanden aus Sicht der Beschwerdeführerin für Deutschland auch keine Hindernisse, die Vorschriften zur Umsetzung der EUTPD-II schon vor deren Anwendbarkeit ab dem 20. Mai 2016 zu erlassen.

Ein direktes Berufen auf eine zu späte Umsetzung, soweit diese nachgewiesen werden kann, und daraus resultierenden Folgen für ihr Unternehmen steht der Beschwerdeführerin grundsätzlich zu. Jedoch ist es gerade Aufgabe der Beschwerdeführerin, hinreichend genau darzulegen, welche Folgen sie konkret aus diesem Vorgang erlitten hat. An Letzterem fehlte es in dieser Verfassungsbeschwerde, da die Beschwerdeführerin nicht nachvollziehbar darlegen konnte, dass die geltend gemachten Investitionskosten und Ertragseinbußen nicht ohnehin aufgrund der zwingenden unionsrechtlichen Vorgaben entstanden wären, sondern vielmehr bei einer frühzeitigen Umsetzung der EUTPD-II in deutsches Recht vor dem 20. Mai 2016 hätten verhindert werden können. Auch konnte nicht hinreichend dargelegt werden, dass eine frühzeitige Teilumsetzung bereits hinreichend konkretisierter Vorgaben der EUTPD-II in deutsches Recht trotz der damit verbundenen Zersplitterung des Gesetzgebungsverfahrens überhaupt möglich gewesen wäre. Letztlich hat die Beschwerdeführerin den Anforderungen der § 23 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, § 92 BVerfGG, nämlich einer detaillierten, gut nachvollziehbaren Darlegung der konkreten Umstände, aus welchen die benannte Verletzung resultiert, nicht Genüge getan.

Aus einer Zusammenschau der oben genannten Gründe wird ersichtlich, dass das BVerfG keine andere Wahl hatte, als die Verfassungsbeschwerde als unzulässig abzuweisen.